

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.255 vom 20. Juli 2016

BS Appellationsgericht, 2016-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.255

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.255 du 20 juillet 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.255 del 20 luglio 2016

Erwägungen

E. 1

Vor einer rechtskräftigen Eröffnung seines Entscheides ist das Verwaltungsgericht bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse berechtigt, seinen Entscheid in Wiedererwägung zu ziehen (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016 S. 274 f.). Für die Wiedererwägung des Entscheids der damals noch zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts ist gemäss § 88 Abs. 2, 92 Abs. 1 Ziff. 10 i.V.m. 99 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG, SG 154.100) in der seit dem 1. Juli 2016 geltenden Fassung das Dreiergericht zuständig.

E. 2

2.1 Mit Entscheid vom 22. Juni 2016 hat das Appellationsgericht der Fachstelle Familienrecht der KJPK den Auftrag erteilt, ein Gutachten bezüglich Entwicklungsstand und Bedürfnissen von C_____ und Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern zu erstellen und Empfehlungen betreffend Zuteilung der elterlichen Sorge, Aufenthaltsort des Kindes, Betreuungsanteile der Eltern, Kontaktregelung sowie weitergehende Unterstützungsmassnahmen abzugeben. Der Auftrag ist dieser Institution deshalb erteilt worden, weil deren Fachpersonen bereits mit den Verhältnissen vertraut sind und schon umfangreiche Abklärungen getroffen und bereits ein ■ allerdings nicht abschliessendes ■ Gutachten vom 14. November 2014 verfasst haben, das es an sich noch zu aktualisieren und abschliessend zu ergänzen galt. Nachdem die Fachstelle aber mit Schreiben vom 28. Juni 2016 mitgeteilt hat, dass sie diesen Auftrag aus Gründen der Vorbefassung und Befangenheit nicht annehmen könne, kommt eine Gutachtenserstellung durch diese Fachbehörde nicht mehr in Frage. Aufgrund dieses neuen Umstands ist der Gutachtensauftrag an ein anderes geeignetes Abklärungsinstitut zu vergeben.

2.2 Die Abklärungen des Instruktionsrichters haben ergeben, dass das Gutachten weder durch [...] noch durch [...], welche beide Zweigstellen in der Nordwestschweiz haben, erstellt werden kann. Auch eine Begutachtung durch niedergelassene Fachpersonen erscheint vorliegend nicht indiziert. Aufträge zur Begutachtung bei hochstrittiger und komplexer Ausgangslage wie hier werden von niedergelassenen Psychiatern und Psychiaterinnen respektive Psychologinnen und Psychologen notorischerweise kaum je angenommen. Vor diesem Hintergrund ist der Auftrag an Dr. D_____ von der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie der Universität [...] zu vergeben, die dazu bereit und fachlich in der Lage ist. Auch die Beschwerdeführerin erhebt gegen die Vergabe des Auftrages an Dr. D_____ keine Einwände.

2.3 Dr. D_____ ist gemäss ihrem Mailschreiben vom 12. Juli 2016 auch bereit, ihre Explorationsvorhaben vor Ort in Basel vorzunehmen. Dies erscheint sinnvoll, weshalb auch diesem Anliegen der Beschwerdeführerin entsprochen werden kann. Die Exploration des Kindes

mit seiner Mutter und allenfalls in Begleitung einer Bezugsperson des Heimes selber wird daher in Basel im []heim [...] vorgenommen werden können. In Basel wird auch die Untersuchung und Anamnese der Mutter, soweit für die Begutachtung erforderlich, stattfinden können. Ob auch die Exploration des Kindes in Begleitung des Vaters in Basel wird stattfinden müssen, wird von der Gutachterin in Rücksprache mit der KESB und dem gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 22. Juni 2016 für die Gestaltung des Besuchskontakts zwischen Kindsvater und Kind zuständigen Erziehungsbeistand zu entscheiden sein.

2.4 Da das zu erstellende Gutachten der KESB insbesondere zum neuen Entscheid über die Zuteilung der elterlichen Sorge dienen soll, ist der Gutachtensauftrag, soweit erforderlich, von der Gutachterin in Rücksprache mit der zum neuen Entscheid zuständigen KESB weiter zu konkretisieren. Ebenfalls an die KESB wird daher die Rechnungsstellung zu erfolgen haben.

2.5 Da einer allfälligen Beschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann mit der Begutachtung, unter Vorbehalt eines anderen Entscheids im Falle einer Beschwerde an das Bundesgericht, ab Eröffnung dieses Entscheids begonnen werden. Dies ist umso mehr indiziert, als die KESB, im Interesse des Kindes, auf der Grundlage der notwendigen Abklärungen möglichst bald soll neu entscheiden können.

E. 3

Demgegenüber bestehen für eine Neu Beurteilung des Gutachtensauftrages an das UKBB keine Gründe. Es kann auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Urteil vom 22. Juni 2016 (E. 7.6.5) verwiesen werden. Obwohl die Beschwerdeführerin auch einen entsprechenden Antrag in Aussicht gestellt hat, hat sie zu Recht darauf verzichtet, einen solchen konkret schriftlich einzureichen. Für eine Wiedererwägung von Ziff. 3a des Dispositivs des Entscheids des Verwaltungsgerichts vom 22. Juni 2016 besteht unter diesen Umständen kein Anlass.

E. 4

Es werden in Zusammenhang mit dem vorliegenden Wiedererwägungsverfahren keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.